



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Dezember 1965 | Teil 111 Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
29.11. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels	141
7.12. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	142

Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels.

Vom 29. November 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels mit Ausnahme der Staatlichen Kontore, die der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates unterstehen.

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In jedem Staatlichen Kontor wird ein Verfügungsfonds des Hauptdirektors gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von den optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem nachgewiesenen Nutzeffekt zu bestimmen. Die Zuführungen zum Verfügungsfonds bzw. seine Höhe sind jährlich durch den Hauptdirektor zu begründen.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 2 sind durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu prüfen und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gesondert zu bestätigen.

(4) Die Bildung des Verfügungsfonds erfolgt aus Mitteln der VVB-Umlage, die die Staatlichen Kontore von den unterstellten Betrieben erhalten.

Verwendung des Verfügungsfonds

§ 3

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Hauptdirektor in eigener Verantwortung.

(2) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20% des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel sind am Jahresende dem Gewinn des Staatlichen Kontors zuzuführen.

§ 4

(1) Mittel des Verfügungsfonds dürfen verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist grundsätzlich kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind in der Hauptsache zielgerichtet

- für die materielle Stimulierung zur Erreichung einer planmäßigen bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln,

- für den Aufbau eines echten und jederzeit lieferfähigen Sortimentshandels unter Verkürzung der Lieferfristen,

- für die materielle Stimulierung der im Planteil „Sozialistische Rekonstruktion Und Rationalisierung“ enthaltenen Aufgaben des Lagerumschlages und der Lagertechnik

sowie für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung perspektivischer Aufgaben im Handelszweig entsprechend dem tatsächlich erreichten und exakt nachgewiesenen volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen. Bei der Erteilung der Aufgaben sind die Kriterien festzulegen, die zu einer Prämierung bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern führen sollen. Die Zahlung der Prämien aus dem Verfügungsfonds erfolgt, wenn die Ergebnisse entsprechend der Zielstellung termingerecht erreicht sind. Vor dem Abschluß von Prämienvereinbarungen und bei der Festlegung der Prämienhöhe sind zu berücksichtigen:

- die Funktion der zu Prämierenden,
- ob die besonderen Leistungen durch leistungsabhängige Gehälter anerkannt werden, *
- ob die Leistungen zu den Planaufgaben oder normalen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(3) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien gewährt werden.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Prämierung der Direktoren und Hauptbuchhalter der Betriebe und zur Finanzierung überbetrieblicher Wettbewerbe sowie überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge eingesetzt werden.

(5) Die Prämierung von Personen, die nicht zum Bereich des Staatlichen Kontors gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende untersteht.

(6) Die Hauptdirektoren sind berechtigt, im bestätigten Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Bei Ausgaben für Repräsentationen ist strengste Sparsamkeit anzuwenden. Die Höhe der für Repräsentationen zulässigen Verwendung wird durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bestimmt.

§ 5

(1) Jede Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, die nicht der im § 4 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. An Mitarbeiter der Zentrale des Staatlichen Kontors dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nicht gezahlt werden.

(2) Die Hauptdirektoren sind dafür verantwortlich, daß jeglicher Mißbrauch von Mitteln des Verfügungsfonds verhindert wird.

(3) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle der Finanzrevision.